

# Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-322

Datum: 16.11.2016



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0006/16

### Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	30.11.2016	nicht öffentlich
Rat	14.12.2016	öffentlich

### Betreff:

#### Hundesteuersatzung

### Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Hundesteuersatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen wird zum 01. Januar 2017 erlassen.

### Sachverhalt/Begründung:

Zum 01. November 2016 fusionierten der Flecken Bruchhausen-Vilsen und die Gemeinde Süstedt. Bisher galten in beiden Gemeinden Hundesteuersatzungen mit unterschiedlichen Regelungen. Aufgrund der Fusion ist eine einheitliche Hundesteuersatzung für das neue Gemeindegebiet zu erlassen. Der Satzungsentwurf zur neuen Hundesteuersatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Hundesteuersatzungen werden im Folgenden erläutert:

- Anpassung der Steuersätze (§ 3 Abs. 1):  
Die Hundesteuersätze betragen lt. dem Entwurf der Hundesteuersatzung 48,00 Euro für jeden ersten Hund, 84,00 Euro für jeden zweiten Hund, 120,00 Euro für jeden weiteren Hund und 612,00 Euro für jeden gefährlichen Hund. Die Anpassung der Hundesteuersätze stellt für die Hundehalter im bisherigen Flecken für jeden ersten Hund eine Steuererhöhung von 6,00 Euro und für jeden zweiten Hund eine Steuererleichterung von 6,00 Euro dar. Für die Hundehalter in der bisherigen Gemeinde Süstedt ergibt sich eine Steuererhöhung. Für jeden ersten Hund entsteht eine Mehrbelastung in Höhe von 8,00 Euro, für jeden zweiten Hund in Höhe von 9,00 Euro und für jeden weiteren Hund in Höhe von 20,00 Euro. Die Berechnung anhand verschiedener Steuersätze, sowie eine Auflistung der Gründe für bisherige Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen kann der Kalkulation im Anhang entnommen werden.
- Aufzählung Hunderassen und Definition „Gefährliche Hunde“ (§ 3 Abs. 2):  
Das Land Niedersachsen stellt in seinem Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) keine Rasseliste zur Verfügung. Aus diesem Grund werden in die Hundesteuersatzung die Rassen aufgenommen, die laut dem Hundeverbringungs- und

Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbEinfG) bestimmt worden sind. Das NHundG stellt lediglich eine Definition für gefährliche Hunde zur Verfügung. Diese Definition wurde in die Hundesteuersatzung aufgenommen. Die Definition beurteilt die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr anhand der Rasse, sondern anhand spezifischer Eigenschaften des Hundes. Vor diesem Hintergrund können von nun an auch Hunde anderer Rassen als gefährlich eingestuft werden. Für die Prüfung, ob ein Hund als gefährlich eingestuft wird, ist der Landkreis Diepholz als Fachbehörde zuständig.

- Steuerbefreiung von Diensthunden (§ 4 Abs.2 Nr. 1):  
Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen sind von der Hundesteuer befreit, wenn ihre Haltung nicht im Interesse des Halters, sondern im Interesse des Dienstherrn liegt.
  
- Steuerermäßigungen (bisher § 5)  
In der Hundesteuersatzung wird es künftig keine Steuerermäßigungen geben. Die bisherige Steuerbefreiung für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, die vom nächsten bewohnten Gebäude 200 Meter entfernt liegen, wird aufgehoben. Der Aufwand für das Halten eines solchen Hundes ist in der privaten Lebensführung anzusiedeln und deshalb im vollen Umfang zu versteuern.
  
- Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (§ 5 Nr. 1)  
Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wurden dahingehend ergänzt, dass die Geeignetheit eines Hundes im Bedarfsfall durch eine Prüfbescheinigung nachzuweisen ist. Dies ist vor allem im Hinblick auf Führhunde sinnvoll. Durch die Prüfbescheinigung ist es eindeutig nachweisbar, ob ein Hund für seinen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

Die Veränderungen sind in der synoptischen Darstellung der Hundesteuersatzungen unterstrichen.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

**Anlage**

Hundesteuersätze Übersicht

Hundesteuersatzung Flecken Bruchhausen-Vilsen

Synopse Hundesteuersatzungen